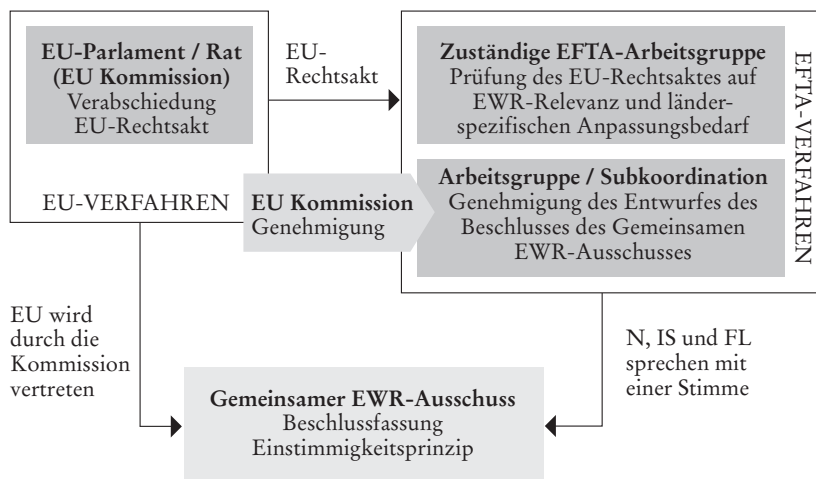


Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung des Umsetzungsverfahrens



5. Zweite Phase: Übernahme von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen²⁷

Die EU unterrichtet die EWR/EFTA-Staaten «so bald wie möglich», dass sie einen Rechtsakt in einem unter das EWR-Abkommen fallenden Sachgebiet erlässt.²⁸ Zur Wahrung der Rechtssicherheit und der Homogenität im EWR soll der Gemeinsame EWR-Ausschuss die erforderlichen Änderungen der Anhänge zum EWR-Abkommen so rechtzeitig beschliessen, dass diese zeitgleich zu neuen EU-Rechtsakten zur Anwendung kommen können.²⁹ In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die EU-Rechtsakte erst mit drei- bzw. sechsmonatiger Verspätung auch im EWR-Abkommen zur Anwendung gelangen.³⁰

²⁷ Zur Veranschaulichung vgl. Abb. 2.

²⁸ Vgl. Art. 102 Abs. 1 EWR-Abkommen; Gittermann, S. 14.

²⁹ Vgl. Azizi, S. 59f.; Blanchet et al., S. 34.

³⁰ Verzögerungen werden vor allem durch nationale Vorbehalte der verfassungsrechtlichen Zustimmungsbedürftigkeit (Art. 103 EWR-Abkommen) verursacht.